Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 30.

(Nr. 11435.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw. Vom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom $\frac{\text{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz, Regierungsbezirk Stade, auszuführenden, durch diesseitigen Erlaß vom 10. Juni d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Uferregulierungsunternehmen, nämlich der Herstellung des Estedurchstichs, seiner Überbrückung und der Anlage neuer Wege und Entwässerungen, stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11436.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Leineregulierung. Vom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1915.

von Kriegsgefangenen, $\frac{\text{vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem vom Königlich Preußischen Staate geplanten, durch Königliche Verordnung vom 9. Mai 1906 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Leineregulierung stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 12. November 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerskullen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 5. Juni 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Völklingen a. Saar, zur Errichtung einer Geschoßdreherei nebst Lagerräumen, Transport- und Nebenanlagen zum Zwecke der Geschoßfabrikation, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 24 S. 177, ausgegeben am 12. Juni 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rbge. für die Herstellung einer Verbindungsleitung für die Zuleitung von Starkstrom von dem Unterwerk in Meyenfeld nach dem Unterwerk in Schulenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 25 S. 147, ausgegeben am 19. Juni 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.